

Gemeinde Mönsheim
Enzkreis
Hauptsatzung der Gemeinde Mönsheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2015 zuletzt geändert am 20. Juli 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- a) Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - TVöD 1 bis 8 und der vergleichbaren Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst TVöD S 2 bis TVöD S 8a sowie Auszubildende nach TVAöD, Praktikantinnen/Praktikanten nach TVPöD, kurzfristig und geringfügig entlohnte Beschäftigte sowie Beamtenanwärter/Innen und sonstige in Ausbildung stehenden Personen.
- b) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
- c) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- d) der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert und bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;
- e) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- f) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- g) die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen bis zu einem Monatseinkommen;
- h) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- i) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten im Wert bis 10.000 € im Einzelfall;
- j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
- k) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- l) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- m) die Entscheidung über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen oder Rechtsvorgänge nach § 144 Baugesetzbuch.

§ 2

Beschließender Ausschuss für Bausachen

- (1) Der Gemeinderat bildet einen beschließenden Ausschuss für Bausachen. Bausachen sind all diejenigen Angelegenheiten, die einer baulichen Genehmigung im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg bedürfen.
- (2) Der beschließende Ausschuss für Bausachen besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses für Bausachen kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfalle Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 3

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 3a

Zahl der Gemeinderäte nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung

Für die Gemeinderatswahl im Jahr 2024 wird nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 57 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist und es somit bei 12 Sitzen im Gemeinderat Mönsheim verbleibt (Gemeindegrößengruppe mit mehr als 2.000 Einwohnern aber nicht mehr als 3.000 Einwohnern).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.01.1991 außer Kraft.

Die Aufnahme des § 3 zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufnahme des § 3a zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönsheim, den 18. Januar 2016
und den 25. Februar 2021
und den 21. Juli 2023

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.